



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. VI. Ursachen, weßwegen der Friedens-Congress noch nicht aufzuheben sey.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Mart.

als daß nach vollstreckter Execution selbiger Orts, die Guarnison wiederum an den Rath mit Pflichten zu weisen sey, und in desselben Willkühr verbleibe, dieselbe abzudanken oder zu behalten. Sintemahl alsdenn der Rath auf keinen Unterscheid der Religion sehen, und die Evangelischen, so wohl als die Catholischen, die Catholischen eben so wohl als die Evangelischen schützen und handhaben müste. Des dritten Puncts halber hätten Ihre Kayserliche Majestät dafür gehalten, daß derselbe in dem Instrumento Pacis nicht decidiret, und dahero künfftig einer Gewisheit indig sey, es jedoch auf glütlichen Vergleich, und zu der Subdelegirten Expedition verwiesen habe, die der Sache wohl würden wissen gnug zu thun. Es solle gleichwohl Ihre Kayserlichen Majestät mit der ersten ordinari allerunterthänigst daraus referiret werden.

So viel aber den vierten Punct betreffe, so möchten doch Evangelici solche Dinge nicht begehren; Er, Volmar, könne mit keinem Gewissen darcin willigen. Wie könne man dem Landes-Fürsten das Exercitium Religionis nehmen, und dessen Unterthanen verbieten, daß sie nicht sollen Catholisch seyn? es stehe bey denenselben, ob sie wolten Catholisch bleiben, und das Exercitium behalten.

Evangelici Deputati: Das Exercitium Publicum müsse disfalls nicht von der Unterthanen wollen, oder nicht wollen,

dependiren, sondern man müste auf den verglichenen *Terminum Anni 1624.* sehen und gehen. Nun wäre Anno 1624. zu Weyda und Barchstein allein das Exercitium Augspurgischer Confession gewesen, dabeyes Krafft obangeführten Paragraphi bleiben müste. Anno 1624. habe Chur-Bayern erst sein Jus an Weyda Pfalz-Neuburg überlassen. Wenn nun Se. Churfürstliche Durchlaucht das Jus Reformandi damals gehabt hätten, würden sie es gewiß exerciret und nicht unterlassen haben, denn nicht unbewußt sey, wie eine starke Reformation Sie in der Ober-Pfalz angestellet hätten.

Volmar: Er wolle darauf nichts antworten, es wäre ein unrecht Ansinnen. Ob dann die Unterthanen aus ihres Herrn Lande darum weichen solten, daß sie Catholisch wären, und solte der Herr nicht Macht haben, ihnen ein Exercitium Religionis und Kirche zu verstaten?

Evangelici: Dieses wäre noch eine andere Quaestio, ob ihnen eine Kirche zu bauen verboten, davon man jezo nicht rede, und welches einer anderen Erörterung bedürffe, sondern daß derjenige, der Anno 1624. das simultaneum Exercitium in den erbaueten Kirchen nicht gehabt, solches wider das Instrumentum nicht behaupten könne.

Alleine Volmar wolte sich weiter nichts heraus lassen.

§. VI.

Ursachen
weswegen der
jetzige Con-
gress noch
nicht zu dis-
solviren sey.

Zumittelst reisete immer ein Gesandter nach dem andern von dem Congress wieder nach Hauß, dergleichen auch der Nürnbergische Gesandte, Kress von Kressenstein, auf erlangte Avocatorien thun wollte. Es wurde ihm aber von andern Gesandtschaften umständlich zu Gemüth geführt, was dem gemeinen Wesen dadurch vor Nachtheil und Ungemach zu wachsen könnte, und nicht ausbleiben würde, wenn dieser Convent jezo gleich dissolviret werden sollte; Wie viel Jahr darüber disputiret und gearbeitet worden sey, ehe man es zu dieser Zusammenkunft

haben bringen können, und daß man Kayserlicher Seits lange nicht daran gewollt, daß die Stände insgesamt sich bey diesem Tractat befinden, und ihr Jus Suffragii exerciren solten, wäre bekandt; was nächst Gott die Anwesenheit der Stände Gesandten auch gesuchter habe, das sey nicht unbewußt, und daß Ihre Kayserliche Majestät dadurch fast genöthiget worden sey, den Frieden zu schließen. So wäre auch leicht zu ermessen, daß alsdenn, wenn man voneinander gangen sey, die Armaden noch beisammen bleiben, und der Effectus des Friedens nicht erlangt wer-

1649.
Mart.

1649.
Mart.

werden, die Spanischen Consilia und Intentiones auch sodann recht herausbrechen, und da sie den Schluß nicht hätten hindern können, sie jedoch desselben Execution und Vollstreckung aufhalten würden. Es habe solches auch der Graf Servient bey seinem Abreisen noch absonderlich erinnert, und daß dieser Convent von solcher Autorität sey, dadurch viele mit ihrem Fried- häßigen Gemüthe und Vorhaben zurück halten müßten, daher man noch billig etwas beysammen verharren sollte. Der Schwedische Generalissimus erinnere ebenmäßig in seinem Schreiben an der Stände Gesandtschaften, man möchte den Convent nicht aufgeben. Sollten, da Gott vor sey, Emergentia und Incidentia sich finden, dadurch die Abdanckung der Vöcker ganz gesteckt werden wolle, so müßten ja die Stände auf Rettungsmittel denken, und zusammen kommen oder schicken; darzu man aber so leicht nicht würde gelangen können. Sollte die Cron Spanien jeho der Cron Frankreich bey der innerlichen Unruhe ein Vortheil abjagen, dürfften sie wohl auch im Römischen Reich ihr Heyl versuchen wollen, Thro Kayserliche Majestät dahin leiten, und die Contraventiones, so von Seiten derer Cronen ergangen, wohlher zu erzehlen wissen, auch daher ihr Vorhaben coloriren, ob wären sie ebenmäßig nicht schuldig zu halten. Welchem zu begegnen, ja besser nicht seyn können, als wenn die Stände noch die Thrigen beysammen liesen, und allem solchem Vorhaben vorbeugen. Die Executio in puncto Amnestia & Gravaminum stecke sich noch in gar vielen Sachen, so man von den Congress-Orten aus billig fortreiben müsse, und dürffte es wohl, wenn man voneinander gehe, mit der rüchständigen Execution in be-

rührten Punkten geschehen seyn, und man de Gravaminibus auf künftigen Reichs-Tage vom neuen zu reden und zu disputiren wieder aufangen müssen. Diejenigen aber, die also davon gegangen, und darzu Anlaß gegeben hätten, würden jederzeit die Nachrede dulden müssen, daß sie daran Ursach wären. Von Seiten des Reichs-Städtischen Collegii hätten sie auch billig eine besondere Consideration zu nehmen, sintemahl ihnen das Votum Decisivum hiebevord gestritten, aber nunmehr erhalten worden sey. Sollten sie nun jeho davon gehen, möchte wohl daher Anlaß genommen werden, solches Votum Curiatum vorbei zu gehen. Der Regenspurgische habe Ursach fortzuziehen; sollte nun er, der Nürnbergische, auch fortgehen, da er doch jeho ex Substitutione Straßburg, Franckfurth, Ulm, die jehnen Städte im Elsaß, sodann Binsheim und Schweinfurth zu vertreten habe, so verbleibe niemand als der Lübeckische und Lindauische Schwieger-Vater und Sohn, mit denen die beyden höhern Chur- und Fürstlichen Collegia billig Bedencken zu tragen, ordentliche Relationes derer Conclulorum anzustellen, und zuzulassen, daß sie ein ganz Reichs-Collegium constituirten, und wisse er wohl, was judicirt worden, nachdem Doct. Keupelrincck vorhin sich allein dis Orts befunden, alle Catholische Reichs-Städte vertreten, und ein Städtisch Collegium repräsentiren wollen. Viele Reichs-Städte wären noch nicht zu derjenigen Restitution gelanget, die ihnen das Instrumentum Pacis gebe. Weil sie nun die Thrigen von hinnen selbst abgefordert, würde von Seiten derjenigen Stände, so noch verblieben, desto weniger Ursach seyn, ihnen zu assistiren. Diese und andere Rationes mehr wurden ihm nun zu Gemüth geführt.

1649.
Mart.

§. VII.

Chur-Säch-
sen trägt auf
eine Verfä-
ßung an, im
Fall die
Schwedent
nicht abdan-
cken wolten.

Am Oster-Montag, den 26. Mart. hat der Chur-Sächsische Gesandte denen Altenburgischen, Weymarischen und Braunschweig-Lüneburgischen, mit Ableßung des von seinem Herrn, dem Churfürst zu Sachsen, erhaltenen schriftlichen Befehls, diese Proposition: Es Sechster Theil.

wären nunmehr ganker 5. Monath nach geschlossenem, subscribirten, nach der Zeit auch ratificirten Frieden verlossen, darinnen klar enthalten sey, daß die Conventio wegen Abdanckung und Abtützung der Vöcker, wie auch Einräumung der Plätze innerhalb 2. Monath geschehen, und

Uggggg 2